

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden als AGB bezeichnet) gelten bei allen mit der Fabry + Co Consulting oHG (im folgenden FCC genannt) geschlossenen Werkverträgen.
- 1.2 Die Überlassung von Standard-Software bedarf einer ergänzenden einzelvertraglichen Regelung.
- 1.3 AGB des Vertragspartners (im folgenden Kunde genannt) gelten nur, soweit sie von der FCC ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.

2 Angebote

Alle Angebote der FCC sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung der FCC wirksam. Geringfügige, technisch bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich FCC auch nach Bestätigung des Auftrages vor.

3 Durchführung des Einzelvertrages

- 3.1 Innerhalb des Rahmens, den die einzelvertraglichen Vereinbarungen setzen, bestimmt und verantwortet FCC die Art und Weise, wie der Einzelvertrag durchgeführt wird. Weisungsrechte des Kunden bestehen nicht, jedoch wird FCC stets bemüht sein, Wünschen des Kunden Rechnung zu tragen. Vorgaben des Kunden sind an den Projektleiter, den Projektmanager oder den verantwortlichen Geschäftsstellenleiter der FCC zu richten.
- 3.2 Über die Gespräche mit dem Kunden zur Präzisierung oder Veränderung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere des Vertragsgegenstandes, kann FCC Gesprächsprotokolle fertigen. Diese werden beiderseits verbindlich, wenn FCC sie dem Kunden überläßt und dieser nicht binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich Gegenvorstellungen erhoben hat.

4 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungen des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und für die FCC - soweit nicht im Einzelvertrag anders vereinbart - kostenlos erbracht werden.
- 4.2 Der Kunde gewährt den Mitarbeitern der FCC bei deren Arbeiten im Betrieb des Kunden jede erforderliche Unterstützung.
- 4.3 Der Kunde benennt einen Ansprechpartner, der ermächtigt ist, verbindliche Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind.
- 4.4 Der Kunde beschafft die für die Abwicklung des Auftrages notwendigen Informationen und Unterlagen.
- 4.5 Der Kunde gewährleistet, dass von ihm bereitgestellte Hard- und Software von Viren und ähnlichen Fehlerquellen frei ist. Datenträger, die der Kunde zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Kunde der FCC allen aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schaden und stellt die FCC von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 4.6 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden Unterlagen und Datenträger an die FCC kostenfrei und in Kopie übergeben. Wird dies erforderlich, stellt der Kunde der FCC weitere Kopien gleichfalls kostenfrei zur Verfügung.
- 4.7 Kundenfremde Software wird die FCC vor Nutzung auf einem Rechner des Kunden auf Viren prüfen. Die zu verwendende Virenschutzsoftware wird durch den Kunden zur Verfügung gestellt. Die FCC ist nicht verpflichtet, weitere Virens Scanner zu verwenden.

5 Vertraulichkeit

- 5.1 Der Kunde und die FCC verpflichten sich wechselseitig zur vertraulichen Behandlung aller Unterlagen und Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet oder erkennbar nicht für Dritte bestimmt sind. Sie werden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern auferlegen.

- 5.2 Mitarbeiter der FCC sind gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet.
- 5.3 Der Kunde stellt sicher, dass ohne vorherige schriftliche Zustimmung der FCC das ihm überlassene Angebot weder als Ganzes, noch in Teilen, Dritten in irgendeiner Form bekannt wird, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung. Dasselbe gilt für die Leistungen/Ergebnisse der FCC und zu diesen gehörenden Unterlagen.

6 Lieferzeit

- 6.1 FCC liefert die im Einzelvertrag vorgesehenen Lieferungen oder Leistungen innerhalb der vertraglich festgelegten Frist. Die Lieferung ist am Tag der Übergabe oder Überlassung oder Aufstellung erfolgt.
- 6.2 Ist die Nichteinhaltung der Frist nachweislich auf Hindernisse zurückzuführen, die die FCC nicht zu vertreten hat, verlängert sich die Frist angemessen - in der Regel mindestens um die Zeit des Bestehens des Hindernisses.
- 6.3 Gerät die FCC in Verzug, so kann der Kunde eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist ist ein etwaiger Verzugsschadensersatzanspruch des Kunden wie folgt beschränkt:
- 6.4 Überschreitet der Verzug 30 Kalendertage, so zahlt die FCC ab dem 31. Verzugstag für jeden Tag des Verzuges, maximal für 100 Verzugstage, eine Geldsumme von 1/1500 der Vergütung für die in Verzug befindliche Lieferung oder Leistung. Die Verzugsentschädigung ist insgesamt beschränkt auf die Höhe des nachgewiesenen unmittelbaren Schadens.

7 Versand und Gefahrübergang

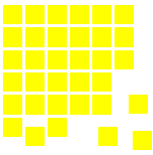
- 7.1 Alle Sendungen sind bis zum Eintreffen beim Kunden gegen Transportschäden und Transportverlust versichert. Tritt ein Transportschaden oder Transportverlust ein, so muß dies der FCC unverzüglich unter Beifügung einer Schadens- bzw. Verlustbestätigung des Transportunternehmens gemeldet werden. Das beschädigte Gut ist zur Verfügung der FCC zu halten.
- 7.2 Mit der Anlieferung vor dem Gebäude, in dem die angelieferten Geräte oder Anlagen aufgestellt werden sollen, geht die Gefahr auf den Kunden über.
- 7.3 Der Kunde wird nach dem Eintreffen die äußerliche Beschaffenheit der Sendung und am Tag der Lieferung alle Geräte unverzüglich untersuchen, etwaige Transportschäden gegenüber dem Frachtführer schriftlich beanstanden, die Beweise dafür sichern sowie die FCC und den Absender fernmündlich und schriftlich unverzüglich unterrichten. Soweit der Kunde vor Gefahrübergang Ansprüche gegen den Frachtführer erwirbt, tritt er diese an die FCC ab.

8 Installation und Implementierung

- 8.1 Die Installation von Geräten oder Anlagen einschließlich Erweiterungen, die Implementierung von Software und die Anleitung von Bedienungspersonal erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarungen.
- 8.2 Bei Installation und Implementierung wird der Kunde alle erforderlichen Räume einschließlich der technischen Voraussetzungen verfügbar halten, bei der Bedienung aller angeschlossener Geräte behilflich sein, ggf. durch Bereitstellung des erforderlichen Personals, und erforderlichenfalls die Arbeiten auch außerhalb der normalen Arbeitszeit ermöglichen. Außerdem wird er einen Ansprechpartner benennen, der den Mitarbeitern der FCC während der vereinbarten Installations- bzw. Implementierungszeit zur Verfügung steht und der dazu ermächtigt ist, notwendige Erklärungen zur Durchführung der Arbeiten abzugeben.

9 Abnahme

- 9.1 Die FCC kann Teillieferungen oder Teilleistungen zur Abnahme vorlegen (Teilabnahmen). Hierzu gehören in sich abgeschlossene Phasen zur Erfüllung der im Einzelvertrag spezifizierten Lieferungen oder Leistungen, in sich abgeschlossene und somit funktionsfähige Teile des Einzel-Vertragsgegenstandes, in sich abgeschlossene Dokumente oder Teile von Dokumenten.
- 9.2 Der Kunde wird jede Abnahme (auch Teilabnahme) der von der FCC erbrachten Lieferungen oder Leistungen un-



verzüglich durchführen. Die FCC ist berechtigt, an jeder Abnahme teilzunehmen.

- 9.3 Soweit und sobald dies erforderlich ist, sind der Kunde und die FCC verpflichtet, ein Abnahmekonzept und Abnahmekriterien zu vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung bis zum Abnahmetermin nicht zustande, hat die FCC das Recht, ein geeignetes Abnahmekonzept und zweckmäßige Abnahmekriterien einseitig festzulegen. In jedem Fall hat der Kunde alle zur Vorbereitung und Durchführung der Abnahme erforderlichen Leistungen rechtzeitig zu erbringen. Dazu gehört in der Regel, jedoch nicht ausschließlich, die Bereitstellung aller notwendigen Testkonstellationen, der erwarteten Testergebnisse sowie der notwendigen Rechnerkapazitäten.
- 9.4 Die Abnahme von Geräten oder Anlagen einschließlich Erweiterungen oder Abnahme von Software, zu deren Installation oder Implementierung die FCC sich verpflichtet hat, erfolgt durch eine Funktionsprüfung. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn die zu diesem Zweck von der FCC verwendeten Testverfahren keinen Mangel an den Lieferungen oder Leistungen ergeben.
- 9.5 Die Abnahmefrist beträgt längstens 30 Kalendertage und beginnt, so bald die FCC die geschuldete Lieferung oder Leistung dem Kunden zur Abnahme (oder Teilabnahme) bereitstellt. Falls der Kunde innerhalb der Abnahmefrist keine wesentlichen Mängel schriftlich gerügt hat, gilt die Lieferung oder Leistung als abgenommen. Wesentliche Mängel bei Software sind nur solche, welche die Lauffähigkeit des Programms oder sonstige vertraglich vereinbarten Leistungsanforderungen erheblich beeinträchtigen. Mängel ohne Auswirkungen in diesem Sinne berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

10 Gewährleistung

- 10.1 Die FCC wird die übernommenen Lieferungen und Leistungen mit der erforderlichen Sorgfalt und durch qualifizierte Mitarbeiter ausführen.
- 10.2 Ist das Werk mangelhaft, hat der Kunde einen Nacherfüllungsanspruch. Mit Rücksicht auf Art und Umfang der von der FCC übernommenen vertraglichen Verpflichtungen ist die FCC auch wegen desselben Mangels zu mehrfacher Nachbesserung oder Neuherstellung berechtigt. Ist insoweit die Mitarbeit des Kunden erforderlich, kann der Kunde hierfür keine Vergütung oder Schadensersatz verlangen. Entsprechendes gilt, wenn ein Eingriff in das Produktsystem des Kunden notwendig wird. Die Geltendmachung eines Verzugschadens bleibt dem Kunden unbenommen.
- 10.3 Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung bleiben dem Kunden die Rechte auf Selbstvornahme, Minderung oder Rücktritt vorbehalten. Das Rücktrittsrecht wird der Kunde nur in Anspruch nehmen, wenn die Inanspruchnahme der übrigen Gewährleistungsrechte unzumutbar ist. Vorbehaltlich Ziffer 10.8 sind weitere Ansprüche ausgeschlossen.
- 10.4 Eine etwaige Gewährleistungsverpflichtung entfällt, wenn die Mängelrüge nicht unverzüglich nach Feststellung des Mangels schriftlich geltend gemacht wird, wenn der Mangel auf fehlerhaften oder unvollständigen Angaben oder mangelhafter Mitwirkung des Kunden beruht oder wenn die Lieferungen oder Leistungen der FCC ohne deren vorherige Zustimmung verändert werden. Beseitigt die FCC auf Wunsch des Kunden einen solchen Mangel, so kann die FCC eine angemessene Vergütung verlangen.
- 10.5 Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf von 2 Jahren ab Abnahme.
- 10.6 Gewährleistungsansprüche aus der Lieferung gebrauchter Geräte verjähren 12 Monate nach deren Ablieferung.
- 10.7 Vorbehaltlich Ziffer 10.8 verjähren alle Gewährleistungsansprüche des Kunden, die nicht bereits nach den Ziffern 10.5 oder 10.6 verjährt sind, spätestens 36 Monate nach Abnahme - Ausschlussfrist. Das gilt insbesondere auch für versteckte Mängel oder Mängel, hinsichtlich derer Gewährleistungsarbeiten bereits erbracht wurden.
- 10.8 Die Gewährleistungsausschlüsse in Ziffer 10.3 und 10.7 gelten nicht für Mängel, die die FCC arglistig verschwiegen hat oder wenn der Mangel in dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft besteht. Eine Eigenschaft ist nur dann zugesichert, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.

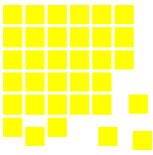
- 10.9 Die FCC wird den Kunden bei der Suche nach Fehlern und Fehlerursachen unterstützen. Soweit die FCC für die gefundenen Fehler/Fehlerursachen nicht nachweislich verantwortlich ist, kann die FCC für die Unterstützungsleistungen eine angemessene Vergütung verlangen.

11 Haftung

- 11.1 Die FCC haftet nach Maßgabe ihrer Haftpflichtversicherung wie folgt:
- bei Personenschäden oder Sachschäden bis zu EUR 2,5 Mio. je Schadensereignis
 - bei Vermögensschäden, die weder aus Personenschäden noch aus Sachschäden folgen, bis zu EUR 250.000,- je Schadensereignis.
- Die Versicherungspolice wird auf Anforderung durch den Kunden zur Verfügung gestellt.
- 11.2 Für Schäden, die nicht unter Ziffer 11.1 fallen und von der Haftpflichtversicherung nach nicht abgedeckt sind, haftet die FCC unter Ausschluss entgangenen Gewinns bis zum Auftragswert, höchstens jedoch bis EUR 50.000,-. Diese Haftungsbeschränkung gilt nur dann, wenn der Schaden auf das leicht fahrlässige Verhalten eines Mitarbeiters der FCC zurückzuführen ist und keine vertragswesentlichen Pflichten (sog. Kardinalpflichten) betroffen sind.
- 11.3 Bei Verlust von Testdaten oder Beschädigung von Datenträgermaterial beschränkt sich die Haftpflicht der FCC auf den Materialwert der Datenträger und umfasst somit insbesondere nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten. Das Anlegen und Verwalten von Sicherungskopien obliegt dem Kunden.
- 11.4 Wegen Verletzung der Vertraulichkeit gemäß Ziffer 5.1 haftet die FCC nur, wenn die FCC oder ein Mitarbeiter der FCC vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
- 11.5 Ansprüche gegen Mitarbeiter der FCC sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Im Übrigen gelten für Ansprüche gegen Mitarbeiter der FCC in Bezug auf die Haftungshöhe die Ziffern 11.1 bis 11.3 entsprechend.
- 11.6 Alle vorbezeichneten Haftungsbeschränkungen beziehen sich auf vertragliche und außervertragliche Ansprüche. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn die FCC bzw. die Mitarbeiter der FCC vorsätzlich gehandelt haben. Bei grober Fahrlässigkeit oder bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft gelten die vorbezeichneten Haftungsbeschränkungen gleichfalls nicht, jedoch beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden, der durch die (verletzte) Sorgfaltspflicht bzw. die zugesicherte Eigenschaft verhindert werden sollte.

12 Rechte am Vertragsgegenstand

- 12.1 Der Kunde ist berechtigt, die im Rahmen des Einzelvertrages von der FCC erbrachten Lieferungen oder Leistungen, ausgenommen Standardsoftware, innerhalb seines Unternehmens uneingeschränkt zu nutzen, nachdem diese vergütet sind.
- 12.2 Wird ein Einzelvertrag, der ein ausschließliches Nutzungsrecht für den Kunden vorsieht, vom Kunden gekündigt, obwohl die FCC bis dahin vertragsgemäß gearbeitet hat, so erhält der Kunde nur ein einfaches Nutzungsrecht; die FCC behält das ausschließliche Nutzungsrecht. In allen übrigen Fällen einer Kündigung behält bzw. erhält die FCC mindestens ein einfaches, übertragbares Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten.
- 12.3 Alle Lieferungen und Leistungen bleiben Eigentum der FCC bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegen den Kunden bestehenden Forderungen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf eine etwaige Ersatzlieferung. Der Kunde darf die Vorbehaltsgüter an Dritte nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Wenn Vorbehaltsgüter von Dritten in Anspruch genommen werden, wird der Kunde die Dritten auf den Eigentumsvorbehalt der FCC hinweisen und die FCC sofort verständigen.
- 12.4 Veröffentlichungen über die Lieferungen und Leistungen bedürfen wechselseitig der Zustimmung, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann. Das gilt auch, wenn Lieferungen oder Leistungen von der FCC nicht für den Kunden selbst, sondern für Dritte bestimmt sind.



13 Vergütung und Fälligkeit

- 13.1 Die Einzelpreise der Lieferungen und Leistungen sowie die gesamte Vergütung ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.
- 13.2 Ist eine Vergütung zum Festpreis vereinbart, hat die FCC Anspruch auf eine Vorauszahlung und auf angemessene Abschlagszahlungen mindestens in folgenden Anteilen der Vergütung:
- bei Vertragsbeginn 35 %
 - bei erster Teillieferung, spätestens 6 Monate nach Vertragsbeginn 35 %
 - bei Bereitstellung zur Abnahme 25 %
 - bei Abnahme 5 %
- 13.3 Auf Wunsch des Kunden wird die FCC für Vorauszahlungen eine Sicherheit stellen.
- 13.4 Ist eine Vergütung nach Zeit/Aufwand vereinbart, wird auf der Grundlage von Tätigkeitsberichten abgerechnet, die von jedem Mitarbeiter der FCC mit einer Genauigkeit von 0,5 Stunden geführt werden. Ist eine Vergütung je Arbeitsstunde der Höhe nach nicht vertraglich vereinbart, so ergibt sie sich entsprechend der Qualifikation des eingesetzten Mitarbeiters und dem insoweit üblichen Stundensatz. Zusätzlich zur Vergütung berechnet die FCC die ihr entstandenen Nebenkosten (z.B. Reisekosten, Rechnerkosten). Reisezeiten werden mit mindestens 75% des Stundensatzes der Mitarbeiter der FCC abgegolten. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich nachträglich.
- 13.5 Liegt bei Vergütung nach Zeit/Aufwand die Arbeitszeit oder Reisezeit auf Veranlassung des Kunden außerhalb der normalen Arbeitszeit, so werden folgende Zuschläge auf die Vergütung je Arbeitsstunde erhoben:
- 30% an Werktagen zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr;
 - 50% an Sonnabenden und Sonntagen sowie an Feiertagen (am vertraglich vereinbarten Einsatzort).
- 13.6 Wenn aufgrund unvollständiger oder unzutreffender Informationen oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkung des Kunden der Arbeitsaufwand erheblich über den Schätzungen liegt, die die FCC bei Übernahme des Auftrages zugrunde legen konnte, so ist die FCC auch bei Vergütung nach Festpreis oder mit Höchstbegrenzung zu einer angemessenen Erhöhung der ursprünglichen Vergütung oder Kündigung des Vertrages berechtigt.
- 13.7 Alle Preise verstehen sich einschließlich der Kosten für Verpackung, Transportversicherung und Fracht bis in das zur Aufstellung vorgesehene Gebäude.
- 13.8 Vergütung und Nebenkosten sind ohne Umsatzsteuer angegeben.
- 13.9 Rechnungen sind, sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, sofort und ohne Abzug fällig.

14 Abwerbverbot

- 14.1 Der Kunde wird es unterlassen, Mitarbeiter der FCC während eines laufenden Vertragsverhältnisses oder im unmittelbaren Anschluss daran abzuwerben. Begründet ein Mitarbeiter der FCC, der zuvor für den Kunden gearbeitet hat, während oder innerhalb von 9 Monaten nach Beendigung des von dem Mitarbeiter bearbeiteten Projekts zu dem Kunden ein Beschäftigungsverhältnis, zahlt der Kunde eine Vertragsstrafe an die FCC, deren Höhe gemäß § 315 BGB in das billige Ermessen der FCC gestellt ist und im Streitfall der gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Dies gilt dann nicht, wenn der Kunde nachweist, den Mitarbeiter nicht abgeworben zu haben.
- 14.2 Diese Regelung gilt entsprechend, wenn das Beschäftigungsverhältnis mit einem zu dem Kunden konzernrechtlich verbundenen Unternehmen oder mit diesem ein freies Mitarbeiterverhältnis begründet wird.
- 14.3 Je nach Qualifikation des Mitarbeiters kann die Vertragsstrafe einen Betrag von EUR 25.000,- erreichen und überschreiten. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist nicht ausgeschlossen.

15 Aufrechnung, Abtretung, Verjährung

- 15.1 Aufrechnung durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, eine Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

15.2 Ansprüche aus dem Einzelvertrag kann der Kunde nur mit vorheriger Zustimmung der FCC abtreten.

15.3 Alle Ansprüche des Kunden gegen die FCC unterliegen der Verjährung. Soweit keine kürzere Verjährungsfrist vertraglich oder nach diesen AGB vereinbart ist oder sich aus dem Gesetz ergibt, verjähren die Ansprüche des Kunden mit Ablauf von 24 Monaten nach deren Entstehung. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden, denen ein vorsätzliches Verhalten eines Mitarbeiters der FCC zugrunde liegt. Als Beendigungszeitpunkt des Einzelvertrages gilt im Zweifel die Abnahme. Nach Eintritt der Verjährung ist die FCC berechtigt, die vom Kunden erhaltenen Unterlagen zu vernichten; auf Wunsch des Kunden sendet die FCC die Unterlagen zurück.

16 Sonstiges

- 16.1 Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen und Erklärungen zum Einzelvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 16.2 Ist eine Bestimmung des Einzelvertrages oder dieser AGB rechtlich unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Der Kunde und die FCC verpflichten sich jedoch, unverzüglich die rechtlich unwirksame Bestimmung durch eine ihr wirtschaftlich möglichst nahekommende, rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen.
- 16.3 Gerichtsstand ist Daun.
- 16.4 Für den Einzelvertrag, auch bei Verträgen mit ausländischen Kunden, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausgenommen ist das UN-Kaufrechtsabkommen - CISG.

Fabry + Co Consulting oHG

Sitz der Gesellschaft : Duppach • HRA 2090 Amtsgericht Wittlich
Postanschrift : Vor Buchholz 18 • D 54597 Duppach
Telefon: +49 (0) 65 58 90 09 69 • Fax: +49 (0) 65 58 90 09 68
Geschäftsführung : Joachim Fabry